

KFA-Reform 2023

Beigeordneter Jürgen Hesch,
Landkreistag Rheinland-Pfalz

Ramstein-Miesenbach, 14.11.2022

INHALTSVERZEICHNIS

- A. Der Kommunale Finanzausgleich (KFA) nach derzeitiger Rechtslage**
- B. Anlass der Neuregelung: Das Urteil des Verfassungsgerichtshofes Rheinland-Pfalz vom 16.12.2020**
- C. Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Landesgesetz zur Neuregelung der Finanzbeziehungen zwischen dem Land und den kommunalen Gebietskörperschaften (Landesfinanzausgleichsgesetz - LFAG -)**
- D. Ausblick**

A. Der Kommunale Finanzausgleich (KFA) nach derzeitiger Rechtslage

I. Rechtsgrundlagen

1. Verfassungsrechtliche Grundlagen

- **Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz (GG)**

„Den Gemeinden muss das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Auch die Gemeindeverbände haben im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenbereichs nach Maßgabe der Gesetze das Recht der Selbstverwaltung. Die Gewährleistung der Selbstverwaltung umfasst auch die Grundlagen der finanziellen Eigenverantwortung (...).“

- **Art. 106 Abs. 7 GG**

„Von dem Länderanteil am Gesamtaufkommen der Gemeinschaftssteuern fließt den Gemeinden und Gemeindeverbänden insgesamt ein von der Landesgesetzgebung zu bestimmender Hundertsatz zu. Im Übrigen bestimmt die Landesgesetzgebung, ob und inwieweit das Aufkommen der Landessteuern den Gemeinden (Gemeindeverbänden) zufließt.“

3

- **Art. 49 Abs. 6 Landesverfassung Rheinland-Pfalz (LV)**

„Das Land hat den Gemeinden und Gemeindeverbänden auch die zur Erfüllung ihrer eigenen und der übertragenen Aufgaben erforderlichen Mittel im Wege des Lasten- und Finanzausgleichs zu sichern (...).“

2. Einfachgesetzliche Grundlagen

- **Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG)**

II. Aufgaben des Kommunalen Finanzausgleichs

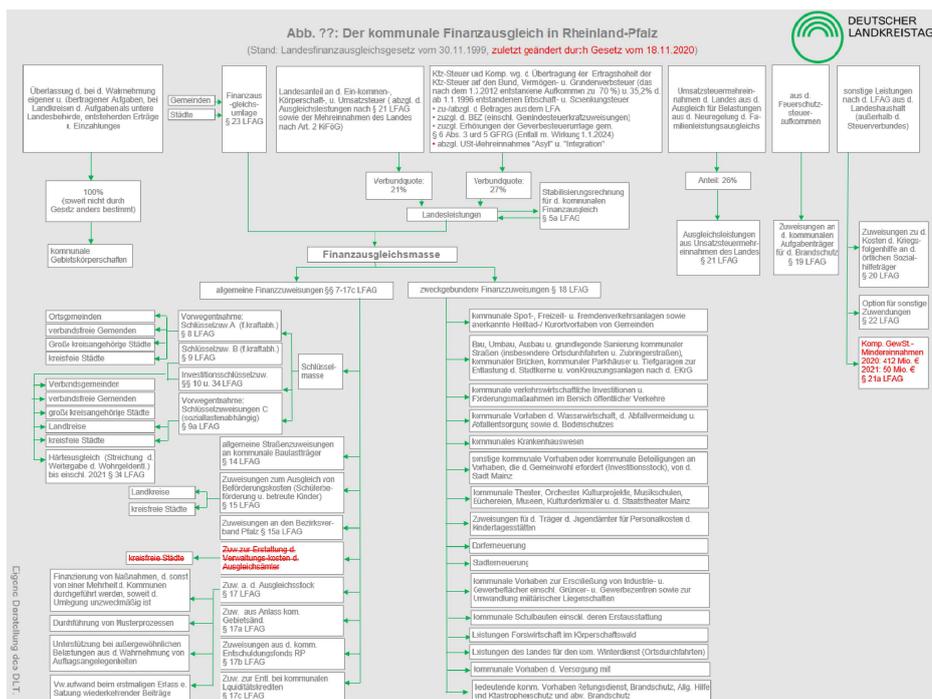
Der Kommunale Finanzausgleich hat zwei Funktionen:

- Zunächst stockt er die Finanzmittel der Kommunen auf (**vertikaler Finanzausgleich oder fiskalische Funktion**). Die Finanzausstattung der Kommunen muss es diesen ermöglichen, zu einem bestimmten Minimum auch freiwillige Aufgaben wahrnehmen zu können, sodass eine sinnvolle Betätigung der Selbstverwaltung möglich ist.
- Zum anderen bezweckt der Finanzausgleich, Finanzkraftunterschiede zwischen den Kommunen abzubauen (**horizontaler Finanzausgleich oder distributive Funktion**).

Beigeordneter Jürgen Hesch, Landkreistag Rheinland-Pfalz

5

III. Überblick über den Kommunalen Finanzausgleich

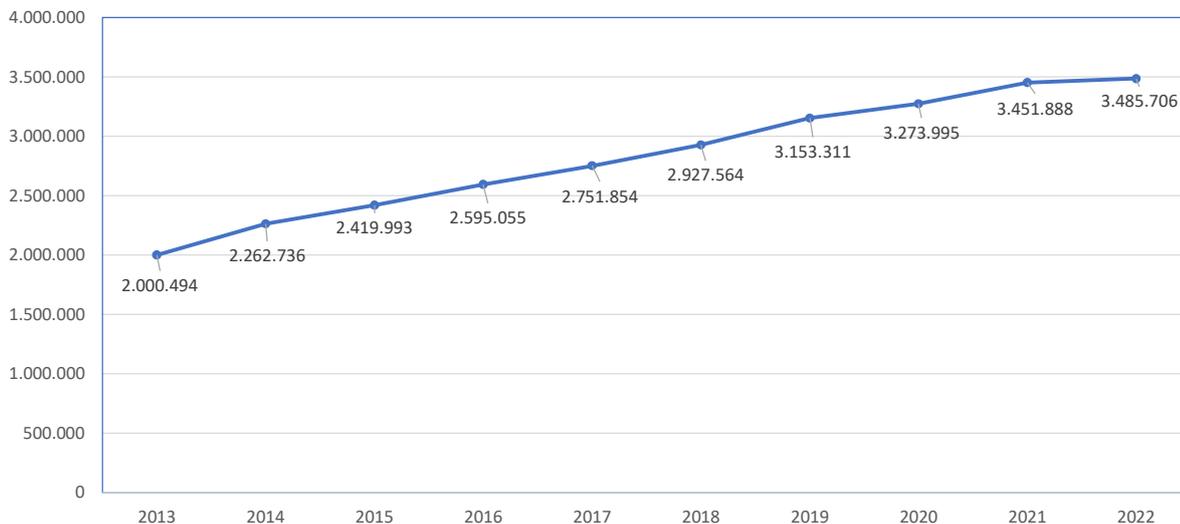


Beigeordneter Jürgen Hesch, Landkreistag Rheinland-Pfalz

6

IV. Finanzielle Bedeutung des Kommunalen Finanzausgleichs

1. Auszahlungsbetrag



Beigeordneter Jürgen Hesch, Landkreistag Rheinland-Pfalz

7

2. Anteil der Allgemeinen Finanzaufweisungen an den kommunalen Einnahmen 2021 ¹

	in Mio. €	Anteil in %
Einnahmen der laufenden Rechnung	13.458,0	93,9
- Steuern	5.901,6	41,2
- Gebühren	392,0	2,7
- Erwerbseinnahmen	769,0	5,4
- Allgemeine Finanzaufweisungen	2.400,9	16,7
- Sonstige Zuweisungen	3.515,8	24,5
- Sonstige Einnahmen	478,7	3,3
Einnahmen der Kapitalrechnung	879,2	6,1
Summe	14.337,2	100,0

¹ ohne besondere Finanzierungsvorgänge

Beigeordneter Jürgen Hesch, Landkreistag Rheinland-Pfalz

8

V. Exkurs: Die Finanzlage der Kommunen in Rheinland-Pfalz

1. Finanzierungssaldo

ABBILDUNG 2 Kommunalen Finanzierungssaldo nach Ländern und Jahren, in Mio. Euro, Kern- und Extrahaushalte

	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	Summe
BW	1.763	-2.549	-688	1.801	2.117	303	317	886	986	932	1.783	639	8.290
BY	1.811	-161	-340	495	1.134	1.261	1.466	1.414	1.907	2.390	1.357	334	13.068
BB	517	112	-108	-115	35	135	113	291	204	321	296	321	2.122
HE	1.100	-845	-2.649	-2.538	-1.918	-1.102	-438	-166	201	932	624	219	-6.580
MV	224	82	39	6	-334	8	8	130	180	306	117	86	852
NI	633	-861	-596	-42	679	646	22	785	816	956	625	674	4.337
NW	640	-1.854	-2.382	-2.250	-163	-86	-1.549	-583	649	3.023	2.861	2.109	415
RP	-253	-854	-692	-315	-331	-260	-388	70	-41	450	484	262	-1.868
SL	1	-189	-224	-297	-286	-319	-406	-252	-168	4	15	-61	-2.182
SN	931	276	211	188	-41	334	45	172	245	392	575	402	3.730
ST	350	121	56	162	167	138	-2	186	361	359	480	377	2.755
SH	-384	-473	-323	-112	-199	-107	-71	-23	-128	426	196	-109	-1.307
TH	278	17	-20	135	36	72	193	239	165	208	364	370	2.057
FL gesamt	7.611	-7.178	-7.716	-2.882	896	1.023	-690	3.149	5.377	10.699	9.777	5.623	25.689
Länder im Defizit	2	8	10	7	7	5	6	4	3	0	0	2	

Quelle: DESTATIS, Kassenstatistiken | BertelsmannStiftung

Beigeordneter Jürgen Hesch, Landkreistag Rheinland-Pfalz

9

2. Kassenkredite

TABELLE 3 Kommunale Kassenkredite im Vergleich, in Euro je Einwohner, Kern- und Extrahaushalte, Flächenländer gesamt

	je EW 2008	je EW 2014	je EW 2019
BW	9	28	48
BY	19	23	24
BB	241	349	234
HE	684	1.546	79
MV	299	431	231
NI	515	415	199
NW	918	1.649	1.345
RP	951	1.528	1.560
SL	1.363	2.060	1.889
SN	12	25	18
ST	411	538	551
SH	158	351	284
TH	79	93	79

Quelle: DESTATIS, Schuldenstatistik | BertelsmannStiftung
Beigeordneter Jürgen Hesch, Landkreistag Rheinland-Pfalz

10

Kassenkredite der Landkreise bundesweit (2021)

	in € / EW
Thüringen	0,0
Saarland	0,0
Hessen	0,51
Brandenburg	0,62
Schleswig-Holstein	7,41
Bayern	11,28
Baden-Württemberg	12,26
Nordrhein-Westfalen	15,65
Sachsen	20,31
Niedersachsen	39,74
Mecklenburg-Vorpommern	83,41
Sachsen-Anhalt	167,52
Rheinland-Pfalz	320,57

Die rheinland-pfälzischen Kreise tragen 46,5 % der Kassenkreditschulden aller Landkreise in der Bundesrepublik!

Beigeordneter Jürgen Hesch, Landkreistag Rheinland-Pfalz

11

B. Urteil des Verfassungsgerichtshofes (VGH) vom 16.12.2020

I. Inhalt

- Die Regelungen zum Kommunalen Finanzausgleich im Landesfinanzausgleichsgesetz 2014 (LFAG 2014) sind verfassungswidrig.
- Die Feststellung der Verfassungswidrigkeit erstreckt sich auf alle Folgejahre bis heute.
- Für die notwendige Neuregelung hat das Land Zeit bis zum 31.12.2022. Bis dahin bleiben die bisherigen Bestimmungen anwendbar.

12

II. Grund der Verfassungswidrigkeit

- Art. 49 Abs. 6 LV: Das Land hat den Kommunen die zur Erfüllung ihrer eigenen und der übertragenen Aufgaben erforderlichen Mittel im Wege des Lasten- und Finanzausgleichs zu sichern.
- Diese Bestimmung fordert vom Land, so der VGH, bei der Aufstellung des KFA verfahrensrechtliche Mindestanforderungen einzuhalten.
- Diese verfahrensrechtlichen Mindestanforderungen beinhalten, dass sich das Land ein Bild von der Höhe der zur kommunalen Aufgabenerfüllung erforderlichen („adäquaten“) Finanzmittel machen muss.
- Aufgrund des vollständigen Fehlens eines Bedarfsermittlungsverfahrens war den Kommunen durch den kommunalen Finanzausgleich der Jahre 2014 und 2015 eine aufgabenadäquate Finanzausstattung nicht gewährleistet.

13

C. Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Landesgesetz zur Neuregelung der Finanzbeziehungen zwischen dem Land und den kommunalen Gebietskörperschaften (Landesfinanzausgleichsgesetz - LFAG -)

I. Ermittlung der künftigen Höhe des Kommunalen Finanzausgleichs

Formel:

Addierter Mindestbedarf der fünf Gebietskörperschaftsgruppen der Kommunen

./. allgemeine Deckungsmittel

= Mindestfinanzausstattung

+ Finanzausgleichsumlage

+ Ansatz für Übergangsregelungen und Abrechnungen

+ Symmetrieansatz

= Finanzausgleichsmasse

II. Höhe des Kommunalen Finanzausgleichs mit Stand Regierungsentwurf

1.	Vertikale Finanzausstattung nach neuem Recht	2023	2024
	a. Mindestfinanzausstattung	3,017 Mrd. €	3,118 Mrd. €
	b. Finanzausgleichsumlage	0,322 Mrd. €	0,130 Mrd. €
	c. Symmetrieansatz	0,280 Mrd. €	0,463 Mrd. €
	d. Abrechnungen / Übergangsregelungen	0,224 Mrd. €	0
	Summe	3,843 Mrd. €	3,711 Mrd. €

2.	Vertikale Finanzausstattung nach bisherigem Recht (garantiert)	2023	2024
		3,450 Mrd. €	3,484 Mrd. €
	<u>Anmerkung:</u> In 2022 gibt es eine negative Finanzreserve in Höhe von 418 Mio. €.		

3. Berechnung der Mindestfinanzausstattung der Gebietskörperschaftsgruppen

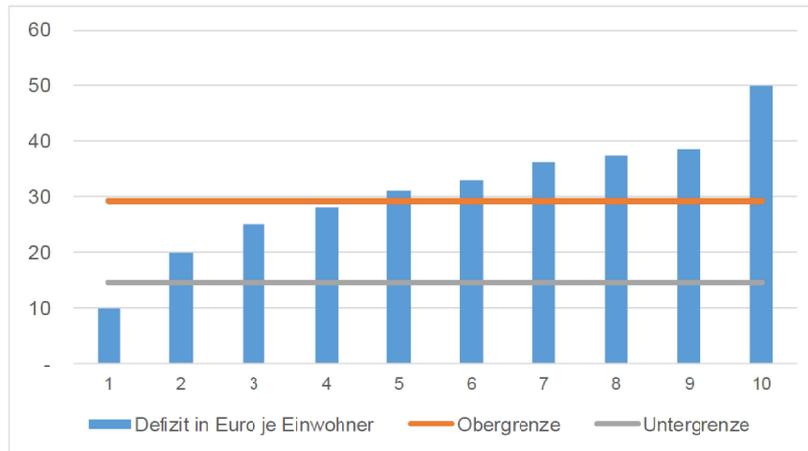
a. Methodik

	Ausgangswert: Finanzmasse zur Erledigung der Pflicht- und Existenzaufgaben auf Basis der Jahresrechnungsstatistik 2017 bis 2019 (Durchschnittswert)
+	Zuschlag für Investitionstätigkeit
+	Zuschlag für Wahrnehmung freiwilliger Aufgaben
-	Abzug allgemeiner Deckungsmittel (Berücksichtigung von Einnahmepotenzialen)
+/-	Hauptproduktbereich 6
+/-	Fortschreibung auf 2023
+	Ergänzung der Mindestfinanzausstattung nach § 6 Abs. 4 S. 7 bis 9 LFAG-E
=	Mindestfinanzausstattung

Schritte zur Ermittlung einer Finanzmasse zur Erledigung der Pflicht- und Existenzaufgaben auf Basis der Jahresrechnungsstatistik 2017 bis 2019 (Durchschnittswert)

	Addition der Ausgaben in den Produktgruppen der Jahresrechnungsstatistik, die pflichtige oder Existenzaufgaben enthalten, diese zusammengefasst in sieben Cluster
-	Investitionstätigkeit
-	Abzug Anteil der Aufgaben für freiwillige Leistungen in diesen Produktgruppen (Schätzung)
-	Abzug aufgrund der Anlegung eines Korridorverfahrens
=	Ausgangswert

Korridorverfahren



b. Ergebnis der Mindestfinanzausstattung

	Regierungsentwurf KFA 2023 - in Mio. € -	Regierungsentwurf KFA 2024 - in Mio. € -
Addierter Mindestbedarf der Gebietskörperschaftsgruppen	7.236	7.510
Abzug allgemeine Deckungsmittel	- 5.555	- 5.754
Zwischensumme	1.681	1.756
Ergänzung es Mindestbedarfs nach § 6 Abs. 4 S. 8-10 LFAG-E	-5.555	1.362
Ergebnis	3.017	3.118

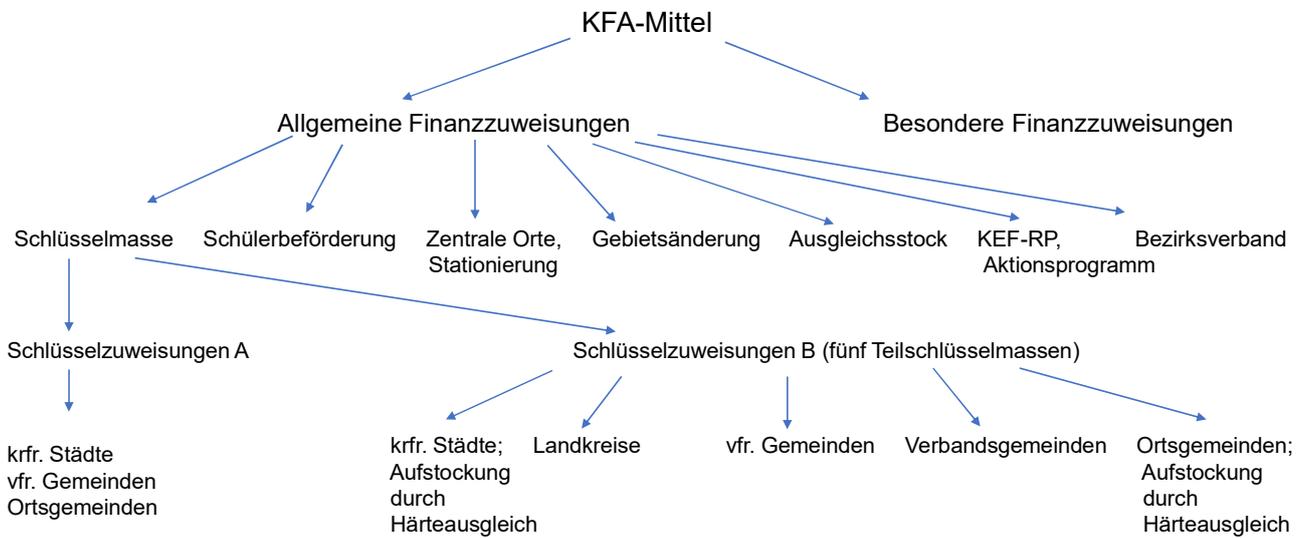
c. Prozentualer Anteil der Gebietskörperschaftsgruppen an Mindestfinanzausstattung

	Regierungsentwurf KFA 2023 - in % -	Regierungsentwurf KFA 2024 - in % -
kreisfreie Städte	25,4	25,2
Landkreise	58,7	58,9
Landkreisbereich	15,8	15,8
- vfr. Gemeinden	4,3	4,3
- VG	8,7	8,7
- OG	2,8	2,8

Ermittlung des prozentualen Anteils gemäß Regierungsentwurf am Beispiel des KFA 2023

		kreisfreie Städte - in Mio. € -	Landkreise - in Mio. € -	vfr. Gemeinden - in Mio. € -	VG - in Mio. € -	OG - in Mio. € -	Summe - in Mio. € -
2017 – 2019	Pflichtaufgaben lfd. Rechnung - Ausgangswert	1.686	2.082	384	726	415	5.293
	Abzug Korridorverfahren	-4,6%	-4,7%	-9,8%	-6,0%	-6,6%	-5,0%
	Zwischensumme	1.616	1.994	346	683	388	5.027
	Zuschlag Investitionstätigkeit	165	105	114	125	147	656
	Zuschlag für freiwillige Leistungen	149	30	62	56	103	400
	Hauptproduktbereich 6	-17	-39	-9	8	1	-56
2023	Fortschreibung auf 2023	394	475	97	105	136	1.207
	Zwischensumme	2.307	2.565	610	977	775	7.234
	Abzug allgemeine Deckungsmittel	-1.880	-1.578	-537	-830	-728	-5.553
	Mindestfinanzausstattung	427	987	73	147	47	1.681

III. Verteilung der Mittel zwischen den Gebietskörperschaften (Horizontaler Finanzausgleich) 1. Übersicht



2. Neu verteilte Finanzausweisungen nach aktualisierten Orientierungsdaten

	Höhe der neu verteilten Finanzausweisung - in Mio. € -	Empfänger der neu verteilten Finanzausweisung - in Mio. € -
Allgemeine Finanzausweisungen an Stationierungsgemeinden/zentrale Orte	265	kreisfreie Städte 137 verbandsfreie Gemeinden 32 Verbandsgemeinden 30 Ortsgemeinden 66
Härteausgleiche	105	kreisfreie Städte 80 Ortsgemeinden 25
Schlüsselzuweisungen A	307	vfr. Gemeinden 7 Ortsgemeinden 300
Schlüsselzuweisungen B nach Anteil der Gebietskörperschaftsgruppen an Mindestfinanzausstattung	1.776	kreisfreie Städte 452 Landkreise 1.043 verbandsfreie Gemeinden 77 Verbandsgemeinden 155 Ortsgemeinden 49
Summe	2.453	kreisfreie Städte 669 Landkreise 1.043 verbandsfreie Gemeinden 116 Verbandsgemeinden 185 Ortsgemeinden 440

a. Allgemeine Finanzausweisung für Stationierungsgemeinden und zentrale Orte

Allgemeine Zuweisung für Stationierungsgemeinden und Zentrale Orte



- Außerhalb der Schlüsselzuweisungen werden allgemeine Zuweisungen für Stationierungsgemeinden und Zentrale Orte gewährt (bisher Stationierungsansatz und Zentrale-Orte-Ansatz).
- Für die Verteilung werden bereitgestellt:
 - den kreisfreien Städten 137 Mio. Euro
 - den verbandsfreien Gemeinden 31,7 Mio. Euro
 - den Verbandsgemeinden 30 Mio. Euro
 - den Ortsgemeinden 66 Mio. Euro
- Die Beträge orientieren sich am Durchschnitt der auf den Stationierungsansatz und Zentrale-Orte-Ansatz entfallenden Schlüsselzuweisungen B2 der Jahre 2019 bis 2021. Der Ansatz für Oberzentren wurde um 37 Mio. Euro erhöht.
- Die Zuweisungen werden nach den Bestimmungen für die Schlüsselzuweisung B gewährt. Hierzu wird die Ausgleichsmesszahl in Stationierungsgemeinden und in Zentralen Orten um einen **Zuschlag** erhöht.

b. Härteausgleiche in 2023/2024

- Kreisfreien Städten und Ortsgemeinden wird in beiden Jahren jeweils ein Härteausgleich über 80 Mio. € bzw. 25 Mio. € bewilligt.
- Der Betrag wird sodann innerhalb der Gebietskörperschaftsgruppe nach den Kriterien der Schlüsselzuweisungen B verteilt.
- „Gewinne“ und „Verluste“ durch die Härteausgleiche für die einzelnen Gebietskörperschaftsgruppen:

– kreisfreie Städte	+ 53,3 Mio. €
– Landkreise	- 61,6 Mio. €
– vfr. Gemeinden	- 4,5 Mio. €
– Verbandsgemeinden	- 9,1 Mio. €
– Ortsgemeinden	+ 22,1 Mio. €

c. Schlüsselzuweisungen A

- begrenzt auf höchstens 14 % der Schlüsselmasse
- beträgt die Steuerkraftmesszahl weniger als 76 % der landesweit durchschnittlichen Steuerkraftmesszahl, erhalten kreisfreie Städte, verbandsfreie Gemeinden und Ortsgemeinden 90 % des Unterschiedsbetrags zwischen eigener Steuerkraft und 76 % des Landesschnitts.
- Steuerkraftmesszahl: Addition der Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A, Grundsteuer B, Gewerbesteuer mit den Gemeindeanteilen an Umsatz- und Einkommensteuer und Ausgleichsleistungen nach § 28 LFAG-E.
- Steuerkraftzahlen sind die fiktiven Einnahmen im Zeitraum des 4. Quartals des Vorjahres (beim KFA 2023 das 4. Quartal 2021) bis 3. Quartal des Vorjahres (beim KFA 2023 das 3. Quartal 2022) auf Grundlage vom Gesetzgeber festgelegter Hebesätze (Nivellierungssätze).
- Änderungen Nivellierungssätze:
 - Grundsteuer A 345 v. H. (bisher: 300 v. H.)
 - Grundsteuer B 465 v. H. (bisher: 365 v. H.)
 - Gewerbesteuer 380 v. H. (bisher: 365 v. H.), abzüglich Gewerbesteuerumlage

Einschub: Position des Landkreistages zu avisierten höheren Nivellierungssätzen

- Landkreise hätten einheitliche Schlüsselmasse bevorzugt, dies setzt einheitliche Nivellierungssätze voraus.
- Der Landkreistag spricht sich gegen eine Differenzierung nach kreisangehörigem oder kreisfreiem Raum oder nach Einwohnergrößenklassen aus - die Differenzierung könnte auch nach anderen Kriterien erfolgen, dazu tritt das Problem möglicher Sprungstellen auf. Zudem wäre eine weitere einheitliche Entwicklung der Kommunalfinanzen in Rheinland-Pfalz gefährdet.
- Aufgrund der Eingriffe zulasten der Landkreise (Härteausgleich, Wegfall Schlüsselzuweisungen B als Umlagegrundlage) sind diese jetzt auf die avisierten höheren Nivellierungssätze angewiesen.

d. Schlüsselzuweisungen B

- Voraussetzung

Schlüsselzuweisungen B werden nur gewährt, wenn die Ausgleichsmesszahl höher als die Finanzkraftmesszahl ist. In diesem Fall werden 90% des Unterschiedsbetrages als Schlüsselzuweisungen B gewährt.

- Finanzkraftmesszahl

Die Finanzkraftmesszahl ergibt sich bei den Landkreisen aus 40% der Summe aus Steuerkraftmesszahl sowie Schlüsselzuweisungen A im kreisangehörigen Raum.

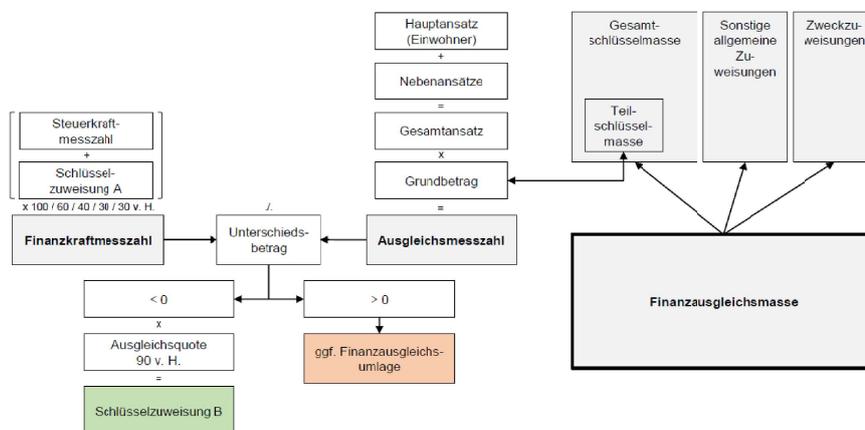
- Ausgleichsmesszahl

Die Ausgleichsmesszahl ergibt sich aus der Multiplikation eines Grundbetrages mit einem Gesamtansatz (fiktive Einwohnerzahl). Der Grundbetrag wird dabei so gewählt, dass der für die Teilschlüsselmasse der Kreise zur Verfügung stehende Betrag aufgebraucht wird.

- Gesamtansatz

Der Gesamtansatz ergibt sich wiederum aus der Addition eines Hauptansatzes (im Fall der Landkreise 40% der Einwohnerzahl des Landkreises) mit vier Nebenansätzen, nämlich Sozial- und Jugendhilfe, Schulen, Kindertagesbetreuung und Straßen

Schlüsselzuweisung B (3)



im Einzelnen:

Finanzkraftmesszahl

- Die Finanzkraftmesszahl ergibt sich aus der Addition der Steuerkraftmesszahl mit den Schlüsselzuweisungen A.
- Sie wird im Landkreisbereich wie folgt aufteilt:
 - Landkreise: 40 %
 - verbandsfreie Gemeinden: 60 %
 - Verbandsgemeinden: 30 %
 - Ortsgemeinden: 30 %

Ausgleichsmesszahl

- Die Ausgleichsmesszahl ergibt sich aus der Multiplikation eines sog. Gesamtansatzes mit einem Grundbetrag.
- Der Gesamtansatz wiederum ergibt sich aus der Addition eines Hauptansatzes mit 4 Nebenansätzen.
- Der Grundbetrag wird so ausgewählt, dass der zur Verfügung stehende Betrag für die Teilschlüsselmasse B vollständig aufgebraucht wird.

Hauptansatz

- Der Hauptansatz ist die Einwohnerzahl.
- Die Einwohnerzahl wird im Landkreisbereich wie folgt aufgeteilt:
 - Landkreise: 40 %
 - verbandsfreie Gemeinden: 60 %
 - Verbandsgemeinden: 30 %
 - Ortsgemeinden: 30 %

Sozial- und Jugendhilfeansatz am Beispiel der Landkreise

- Es wird für jeden Landkreis ein „Einwohneransatz“ aus Belastungen aus der Sozial- und Jugendhilfe ermittelt.
- Die Belastungen der 24 Landkreise werden so hoch- oder ggf. heruntergerechnet, dass ihre Summe 2,8 Mio. € ergibt.
- Die Belastungen resultieren aus der Gewährung von Leistungen bzw. Kostenbeteiligungen nach
 - Zweitem Buch Sozialgesetzbuch (Grundsicherung für Arbeitssuchende)
 - Achtem Buch Sozialgesetzbuch (Jugendhilfe)
 - Neuntem Buch Sozialgesetzbuch (Eingliederungshilfe)
 - Zwölftem Buch Sozialgesetzbuch (örtlicher Träger der Sozialhilfe)
 - Kostenbeteiligungen bei Eingliederungshilfe sowie bei Aufwendungen des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe

Schulansatz

- Der Schüleransatz ergibt sich aus der Multiplikation einer fiktiven Schülerzahl mit einem vorgegebenen Faktor.
- Schülerzahl
 - 50 % der Schülerzahl der Grundschulen, Realschulen plus, Gymnasien, IGS, berufsbildenden Schulen
 - 150 % der Schülerzahl von Förderschulen
- Multiplikationsfaktor:
 - 2 in kreisfreien Städten, 3,3 in verbandsfreien Gemeinden, 12 in Ortsgemeinden, 6 in Landkreisen, 3,3 in Verbandsgemeinden

Ansatz für Kindertagesbetreuung

Die Kinderzahl wird mit einem vorgegebenen Faktor multipliziert.

Die Kinderzahl ergibt sich aus der Zahl der Kinder bis zur Vollendung des fünften Lebensjahres zzgl. der einzuschulenden Kinder.

Multiplikationsfaktor:

- 4,8 in kreisfreien Städten, 1,4 in verbandsfreien Gemeinden, 2 in Ortsgemeinden, 7 in Landkreisen, 0,1 in Verbandsgemeinden

Straßenansatz

- Multiplikation einer Straßenmesszahl mit einem Multiplikationsfaktor
- Straßenmesszahl:
 - jeder erste Meter Kreisstraße eines Landkreises: je Ew mit 100 v. H.
 - jeder zweite Meter Kreisstraße eines Landkreises: je Ew mit 150 v. H.
 - jeder weitere Meter Kreisstraße eines Landkreises: je Ew mit 200 v. H.
 - jeder Meter Kreisstraße einer kreisfreien Stadt : 200 v. H.
 - jeder Meter Ortsdurchfahrt im Zuge von Bundesfernstraßen und Landesstraßen, die in der Baulast einer Gemeinde steht: 250 v. H.
- Multiplikationsfaktor
 - kreisfreie Städte: 0,03
 - Landkreise: 0,02

Gewichtung des Hauptansatzes sowie der Nebenansätze im Fall der Kreise

	Referentenentwurf - in v. H. -	Regierungsentwurf - in v. H. -	Änderung - in v. H. -
Hauptansatz	18,8	19,4	0,6
Sozial- und Jugendhilfe	46,0	44,4	-1,6
Schulen	10,6	10,8	0,2
Kindertagesbetreuung	21,5	22,2	0,7
Straßen	3,0	3,1	0,1

IV. Kommunale Umlagen

1. Finanzausgleichsumlage



Finanzausgleichsumlage

- Die **Finanzausgleichsumlage** ist nicht mehr abhängig nur von der Steuerkraftmesszahl, sondern nunmehr vom Unterschiedsbetrag zwischen Finanzkraftmesszahl und Ausgleichsmesszahl, wenn die Finanzkraftmesszahl größer als die Ausgleichsmesszahl ist.
- Vorgesehen sind nur noch **drei Progressionsstufen**
 - 15 v. H. von 25 bis 50 v. H.,
 - 25 v. H. von 50 v. H. bis 100 v. H. und
 - 35 v. H. ab 100 v. H. des die Ausgleichsmesszahl übersteigenden Betrages.
- Im Jahr 2023 wird auf die erste Progressionsstufe verzichtet. Gleichzeitig werden die Umlagesätze in den Progressionsstufen 2 und 3 auf 15 v. H. bzw. 20 v. H. gesenkt. Hintergrund ist das zu erwartende außerordentlich hohe Aufkommen in zwei Städten.

2. Kreisumlage/Verbandsgemeindeumlage

a. Berechnungsmethode

- Umlagegrundlagen x Umlagesatz = Umlageaufkommen
- Die Landkreise können unverändert ihren Umlagesatz progressiv gestalten (abhängig von der Finanzkraft der kreisangehörigen Kommunen) oder „splitten“ (unterschiedliche Hebesätze für die einzelnen Umlagegrundlagen)

b. Änderung bei den Umlagegrundlagen



Umlagegrundlagen

Durch die Reform ergeben sich Änderungen bei den **Umlagegrundlagen** der Kreis- und Verbandsgemeindeumlage:

- Durch die höheren Nivellierungssätze wird eine höhere Steuerkraftmesszahl angesetzt.
- Die Schlüsselzuweisungen B sind keine Umlagegrundlage mehr.
 - Die Schlüsselzuweisung B dient im neuen KFA dem Ziel, einen aufgabenorientierten Ausgleich der im Rahmen der Bedarfsermittlung festgestellten Finanzierungsdefizite der kommunalen Gebietskörperschaften vorzunehmen.
 - Die zur Deckung des Finanzbedarfs der kommunalen Gebietskörperschaften ausgereichten Schlüsselzuweisungen B sollen jenen auch tatsächlich für die Wahrnehmung ihrer pflichtigen und eines Minimums an freiwilligen Aufgaben zur Verfügung stehen.
- Die neuen allgemeinen Zuweisungen für Stationierungsgemeinden und Zentrale Orte werden zu den Umlagegrundlagen gezählt.
- Die Schlüsselzuweisungen A bleiben Umlagegrundlage.

c. Kritik des Landkreistages

- Wesensmerkmal der Kreisumlage ist der Ausgleich widerstreitender Interessen im kommunalen Raum, die Rechtsprechung spricht insoweit von einem Finanzausgleich im Landkreisbereich. Bei Wegfall der Schlüsselzuweisungen B als Umlagegrundlage kann die Kreisumlage diese Funktion künftig nur noch im eingeschränkten Umfang oder gar nicht mehr wahrnehmen (dazu sogleich).
- Für eine Beibehaltung der Schlüsselzuweisungen B als Umlagegrundlage spricht darüber hinaus, dass mögliche Änderungen und Besserstellungen kreisangehöriger Städte und Gemeinden aufgrund erhöhter Nebenansätze nicht mehr von der Kreisumlage abgebildet werden. Stattdessen muss der Kreis ggf. den Kreisumlagesatz auf die verbleibenden Umlagegrundlagen erhöhen mit der Gefahr einer dadurch wachsenden Disparität der kommunalen Finanzausstattung im kreisangehörigen Raum. Die Kreisumlage würde dadurch von einem Element des Finanzausgleichs zu einem reinen Finanzierungsinstrument der Landkreise „degradiert“.
- Der Landkreisbereich verliert also an Steuerungsmöglichkeit hinsichtlich der Finanzmittelverteilung zwischen Kreis und kreisangehörigen Kommunen; ebenso wird die autonome Entscheidung im Verbandsgemeinde-bereich beschnitten, die Finanzmittelverteilung zwischen Verbands- und Ortsgemeinden festzulegen. Dies bedeutet im Ergebnis auch ein Weniger an kommunaler Selbstbestimmung. Schon allein aus diesem Grund ist der Wegfall der Umlagefähigkeit der Schlüsselzuweisungen B zwingend abzulehnen.
- Unter dem Strich kompensiert die dadurch herbeigeführte Freistellung von der Kreisumlage die in der Proberechnung festgestellten Einbußen der Verbandsgemeinden im künftigen Zuweisungssystem. Damit negiert das Land, wie weiter unten noch einmal ausgeführt, das Ergebnis seiner eigenen Bedarfsermittlung zugunsten der Bewahrung des Status quo im Verhältnis der Gebietskörperschaftsgruppen untereinander.

**Zuweisungen aus dem KFA in den Landkreis Kaiserslautern gemäß Orientierungsdaten II
(Achtung: Änderungen an Kreis- und Verbandsgemeindeumlage nicht berücksichtigt)**

	gegenüber KFA 2023 nach bisherigem Recht - in Mio. € -	gegenüber KFA 2022 - in Mio. € -
Landkreis	8,22	3,26
vfr. Gemeinden	-	-
VG	- 2,31	- 3,78
OG	2,29	9,28

D. Ausblick

6. September 2022	Beschluss des Regierungsentwurfes im Ministerrat
September - November/Dezember 2022	Beratung im Landtag
28. Oktober 2022	Mitteilung von Orientierungsdaten auf Basis des Regierungsentwurfs
10. November 2022	Mitteilung aktualisierter Orientierungsdaten
ggf. 24. oder 25. November 2022	Beschlussfassung im Landtag
1. Januar 2023	Inkrafttreten der Neuregelung des Kommunalen Finanzausgleichs (KFA)

**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!**